

Beschlussvorlage
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 5. August 2024

eingereicht vom Hauptamt/Bauwesen

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Leutersdorf Spitzkunnersdorfer Straße" in der Gemeinde Leutersdorf an der Spitzkunnersdorfer Straße, Flurstücke 146, 147, Teile v. 108/2 und 178, Gemarkung Josephsdorf

Erläuterungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Leutersdorf, Gemarkung Josephsdorf und umfasst bereits gewerblich genutzte Flächen in Form eines bisherigen Lagerplatzes und erwerbsgartenbaulichen Betriebs zur Zucht von Wasserpflanzen.

Um das Grundstück einer baulichen Nutzung zuzuführen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Hinblick auf angrenzende Nutzungen gesichert werden. Das Grundstück soll zukünftig als Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie in Form einer Photovoltaikanlage genutzt werden.

Für den Ortsteil liegt kein Flächennutzungsplan vor. Es handelt sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Die geplante Nutzungsänderung im Zuge des Bebauungsplans dient in erster Linie der Nutzung einer Restfläche zur regenerativen Energiegewinnung. Im Zuge der Auslegung des Vorentwurfes wurde die Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange bereits über Ziele und Zweck der Planung unterrichtet. Hinweise und Anregungen konnten somit im Entwurf des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

Beschluss-Nr.54108124.....

1. Der Gemeinderat hebt den Beschluss Nr. 40/05/24 vom 27.05.2024 auf.
2. Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2024 die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

„Sondergebiet Solarpark Leutersdorf Spitzkunnersdorfer Straße“

bestehend aus:

- Planfassung mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und textlichen Festsetzungen vom 08.05.2024

sowie

- Begründung vom 08.05.2024 mit Umweltbericht und Bilanzierung vom 08.05.2024
- Vorhabenbeschreibung vom 08.05.2024
- Bodengutachten vom 31.05.2023
- Reflexions-/Lichtgutachten vom 16.11.2023

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB über einen Zeitraum von einem Monat durchgeführt. Der Entwurf ist über diesen Zeitraum während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sind, werden gem. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur Öffentlichen Auslegung in angemessener Frist beteiligt.
5. Die Auslegung ist fristgemäß bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14

davon anwesend: *M*

Ja-Stimmen: *M* Nein-Stimmen: */* Stimmenthaltungen: */*

Bemerkung:

Auf Grund des § 20 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder beratend noch abstimmend mitgewirkt:

Reichel
Ramona Reichel
Stellvertreterin gemäß
§ 54 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO



Kunze
Kunze
Bauwesen

Verteiler: Gemeinderäte
Stv in gem. § 54(2)S.2 SächsGemO
H-R-Bau-B/S

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leutersdorf erfolgte am:

Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutersdorf am: